

Rechtsfragen der Insolvenz von Kammerunternehmen

Dr. iur. Birgit Röger

Thesen des Vortrags

I. Einleitung

Ausgangslage: Kammerunternehmen in der Rechtsform einer AG oder GmbH sind selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit von öffentlich-rechtlichen Kammern.

Problem: Welche Konsequenzen hat die Gesellschafterstellung der öffentlich-rechtlichen Kammer im Falle der Insolvenz ihres privatrechtlich organisierten Unternehmens?

II. Kammerunternehmen

1. Die Befugnis zur Gründung von Unternehmen ergibt sich aus der Organisationsgewalt der Kammern als Teil der Selbstverwaltungsautonomie.
2. Einschränkungen der Organisationsgewalt ergeben sich bei der Gründung von Unternehmen aus dem kammerrechtlichen Aufgabenkatalog.

III. Die Insolvenzfähigkeit von Kammerunternehmen

1. Die AG und die GmbH sind als juristische Personen des Privatrechts nach § 11 Abs. 1 Satz 1 InsO grundsätzlich insolvenzfähig.
2. Auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 InsO grundsätzlich insolvenzfähig. Praktisch bestehen weitreichende landesgesetzliche Ausschlußregelungen zur unmittelbaren Kostenentlastung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 3.1. Bei den Gemeinden ist die Insolvenzunfähigkeit aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleiten, denn für die Dauer des Insolvenzverfahrens wäre der Kernbereich gemeindlicher Selbstverwaltung angetastet. Etwas anderes gilt, wenn über einzelne kommunale Wirtschaftsunternehmen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 3.2. Bei den Kammern wird die „Funktionsgewährleistung der öffentlichen Aufgabenerfüllung“ durch die Anwendung des § 882 a Abs. 2 ZPO im Insolvenzverfahren abgesichert. *Nach* Beendigung des Insolvenzverfahrens können die öffentlichen Aufgaben durch sog. „Nachfolge-Personen“ erfüllt werden.
4. Die Gesellschafterstellung der öffentlich-rechtlichen Kammer hat im Ergebnis keinen Einfluss auf die Insolvenzfähigkeit der Kammerunternehmen.

IV. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Kammer

- 1.1. Dem allgemeinen Privatrecht lässt sich keine *generelle* Verpflichtung der Kammer entnehmen, im Falle der Insolvenz für die Verbindlichkeiten ihrer Unternehmen einzustehen. Die Kammer haftet ausnahmsweise in den Fällen der sog. „Durchgriffshaftung“ gegenüber den Gläubigern und im Fall der sog. „Existenzvernichtungshaftung“ im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.
- 1.2. Das Konzernrecht, welches auf die Rechtsverhältnisse der Kammern zu ihren Kammerunternehmen anwendbar ist, kann das Risiko einer Insolvenz verringern, aber nicht ausschließen. Bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags im Sinne des § 291 AktG haftet die Kammer nach §§ 302 f. AktG. Im Fall des qualifizierten faktischen AG-Konzerns haftet die Kammer entsprechend den §§ 302, 303 AktG, wenn eine nachteilige Einflussnahme auf das abhängige Unternehmen vorliegt. Im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern haftet die Kammer nicht (mehr) nach konzernrechtlichen Grundsätzen.
- 2.1. Für die Betätigung der Kammerunternehmen gilt das „Verwaltungsprivatrecht“.
- 2.2. Dem Verwaltungsprivatrecht lässt sich keine *generelle* Durchgriffshaftung entnehmen. Eine teleologische Reduktion der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung, die den Haftungsdurchgriff zum Regelfall machen würde, ist abzulehnen. Im Übrigen können weder das Grundrecht des Art. 14 GG noch das Rechts- oder Sozialstaatsprinzip oder der Gedanke des „Sonderopfers“ zur Begründung eines Haftungsdurchgriffs gegen die Kammer fruchtbar gemacht werden.
- 2.3. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Finanzierungs- bzw. Insolvenzabwendungspflicht der Kammer gegenüber ihren Unternehmen in Privatrechtsform.
 - 2.3.1. Aus dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich keine *allgemeine* Insolvenzabwendungspflicht der Kammer. Die öffentliche Hand kann ihrem sozialstaatlichen Versorgungsauftrag auch ohne die einzelne Einrichtung nachkommen.
 - 2.3.2. *Konkrete* Finanzierungspflichten öffentlich-rechtlicher Träger sind anerkannt im Institut der Anstaltslast, das grundsätzlich auf alle ausgegliederten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwendung findet („Trabantenlast“). Bei der Anstaltslast handelt es sich um ein allgemeines Prinzip des Verwaltungsrechts, dessen dogmatische Grundlage insbesondere in dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung liegt.
 - 2.3.3. Die Kammer, die öffentliche Aufgaben auf ein selbständiges Privatrechtssubjekt ausgliedert, trifft dieselbe Finanzierungspflicht, die sie bei der Ausgliederung auf öffentlich-rechtliche Organisationsformen treffen würde.
 - 2.3.4. Einen haftungsrechtlichen Anspruch des Kammerunternehmens oder der Gläubiger begründet die öffentlich-rechtliche Finanzierungspflicht der Kammer nicht.
 - 2.3.5. Die öffentlich-rechtliche Finanzierungspflicht der Kammer gegenüber ihren Kammerunternehmen kollidiert regelmäßig nicht mit dem Beihilfeverbot des Art. 87 Abs. 1 EGV.